

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. August 1916.

207.

Eröffnung einer Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit der Verordnung vom 13. Juli 1916 № 38655 die Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt (im Schuljahre 1916/17 des I. und III. Jahrganges) sammt einer 2-klassigen gemischten Übungsschule in Solec angeordnet.

Der genaue Termin der Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt sowie die Aufnahmebedingungen werden unverzüglich von der k. u. k. Direktion dieser Anstalt verlautbart werden.

208.

Verkehr mit Getreidesaatgut.

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Vdg. des A. O. Kmdten vom 11. Juli 1916 № 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- und Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin,

Kielce, Radom und Piotrków ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte, zur **Benützung als Saatgut** in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigen Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 3. Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine **Einkaufsberechtigung,** die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6 per 100 kg über jeden jeweils geltenden Übernahmspreis, einschließlich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muß jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei **Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. **anzuzeigen.**

§ 4. Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 5. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben.** Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von der Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, daß dieses Getreide ausschließlich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 6. Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben, ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut - Äquivalent", der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 7. Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten.

Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 8. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

209.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mehlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen № 61 bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte,

sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte § 11 und 12 der obzitierten Vdg.

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4. Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz., welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 2 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zahlen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen	K 34.—
„ Roggen	„ 29.—
„ Braugerste	„ 32.—
„ Futtergerste . . .	„ 27.—
„ Hafer	„ 30.—

für Mengfrucht . . . . K 27.—
„ Buchweizen . . . . „ 36.—
„ Hirse . . . . . „ 36.—

Die von der Mil.- Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km . . . . . K 1
bei Entfernungen von mehr als 10 km K 2

§ 12. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis K 500. — oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000. — verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

210.

Verordnung betreffend die Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopols.

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten vom 22. April 1916 № 55 V. Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etz.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohols 50 % des Zollsatzes, bei einer-höheren Gradhältigkeit 75 % des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkungen des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus und Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung,—Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 17.5 Heller, im rektifizierten Zustande um 20 Heller per einen Eimergrad Alkohol abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle ämtlich ermittelt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis der vom Kreiskommando je nach der Entfernung des Standortes des Händlers vom Übernahmsorte derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5 % hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden.

Der Verschleisspreis beträgt 1 Krone 07½ Heller per ein Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etz.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande, in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter) in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von 1/40, 1/20 oder 1/4 Eimer Inhalt oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen. Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf dem Gefässe deutlich ersichtlich sein. Beim Ausschanke müssen die Preise für je ein Achtel (1/8) Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolsrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1) von Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etz. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3 Schlussabsatz).

2) von solchen Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4 Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien u. Händler.

Die mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmer haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

§ 7.

Umfang der Konzession zu Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und zum Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2). Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden, und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmer haben die Jahresmenge ihrer Erzeugung im nächsten Betriebsjahre dem Kreiskommando zu einem von ihm verlautbarten Zeitpunkte anzuzeigen. Innerhalb eines

Monates nach Einlangen der Anzeige teilt das Kreiskommando über Anordnung des Militärgeneralgouvernement dem Gewerbetreibenden mit, welche Mengen von Spiritus oder Branntwein aus dem betreffenden Betriebe übernommen werden.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 90 % der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereit gestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen nachgewiesen wird, vom Kreiskommando geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etz.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Auf die Einfuhr und den Absatz von denaturierten Spiritus findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 10.

Übergangsbestimmung.

Bis zum 1. Oktober 1916 können die Vorräte an Spiritus oder Branntwein, die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei den mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmern lagern, um den Übergabspreis (§ 3, Absatz 2) in rektifiziertem Zustande oder auf Grund jeweiliger Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in einem die Probe von 9 : 10 bestehenden Rohzustande an den Handel abgegeben werden, wenn von der veräusserten Menge eine Abgabe von 75 Heller per 1 Eimergrad Alkohol entrichtet wurde.

Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Die § § 1, 2, 3, 6, 9 und 10 treten mit dem Tage der Kundmachung, die § § 4, 5, 7 und 8 am 1. Oktober 1916 in Kraft.

211.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet, wie folgt:

1.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band, V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3.) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4.) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den (im Artikel 54 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1913) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5.) Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden wie folgt abgeändert:

Art. 13. Der fixen Stempelgebühr à 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen

bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12), ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagescheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jeder Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38. Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien, der Originalakten und Urkunden, sowie Protestakten dieser Schulurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1. Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50 Absatz 1, Lit. a (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen, betreffend die Feuerversicherungsassekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Absatz 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1. Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute, sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagsbücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlagen, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Absatz 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128. Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auch die im Artikel 119 festgesetzten Art entrichten werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den im Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

212.

Kundmachung betreffend Lehrerpostenbesetzung.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen.

Die Gesuche um Lehrerposten sind bis 20. August l. J. an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zu richten.

Dem Gesuche sind beizuschliessen: Tauf- oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugniss, ein vom k. u. k. Kreisarzt ausgestelltes Zeugniss über physische Tüchtigkeit und ein Sittenzeugnis.

213.

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement einreichen. Es wird daher aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen auf Grund des § 17 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915 (Vdgsbt № 7) beim k. u. k. Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt, einzubringen sind.

214.

Verbot der Wolleverwendung für Privatzwecke.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement J. № 10247/16 vom 6. Juli 1916, wird bekannt gemacht, dass die Verwendung der Wolle durch die Einwohner für eigene Zwecke verboten ist.

Die von einzelnen Personen erzeugten Wollmengen sind von der k. u. k. Militärverwaltung in Beschlag genommen, und müssen daher an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik gegen Vergütung abgeführt werden.

Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis 2000 K oder Arreststrafe bis 6 Monaten gestraft, wobei auch der Verfall der Ware ausgesprochen wird.

215.

Kundmachung betreffend das Radfahren.

Auf Grund der Militärgeneralgouvernement-Verordnung N. A. Präs. № 8326/I vom 25. Juli 1916 wird bekanntgegeben, dass das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres allgemein verboten ist.

Jedoch zuverlässige Personen können ausnahmsweise von dem Kreiskommando eine Bewilligung für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete bekommen z B. vom Wohn- zum Arbeitsort.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden (laut Erlass des A. O. K. vom 19. August 1915 № 30) mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

216.

Aufstellung neuer Gendarmerieposten in Tarłów und Krzyżanowice.

Am 15. August l. J. gelangen im Kreise Wierzbnik zwei neue Gendarmerieposten zur Aufstellung:

a) in Tarłów (Gendarmeriezugskommando Lipsko) mit den Gemeinden Pawłowice und Ciszyca Górna als Überwachungsrayon,

b) in Krzyżanowice (Gendarmeriezugskommando Wierzbnik) mit der Gemeinde gleichen Namens als Überwachungsrayon.

217.

Meldepflicht aller Sterbefälle an die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartals des Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abge-

laufenen Quartale stattgefunden haben, mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlaß des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlaßverfahren bereits geschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

218.

Ankauf der der Beschlagnahme unterliegenden Häute durch die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin.

Im Nachhange zu der hiesigen Verordnung vom 6. Dezember 1915 E. № 2878 betreffend die Rohhäutebeschlagnahme und im Sinne der Militärgeneralgouvernement - Verordnung vom 14. Juli 1916 J. № 10.000 verfügt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik wie folgt:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle einschliesslich Schafblössen ist nur die Firma Dichter & Blumenthal in Lublin, beziehungsweise deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando in Wierzbnik vidierten Legitimationen berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, beziehungsweise Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten.

Die Gerbereien erhalten die ihnen zugewiesenen Mengen durch die Intendanz des Militärgeneralgouvernements vom Hauptsammelmagazine in Radom gegen Bezahlung.

Die Höchstpreise, die mit der M. G. G. Verordnung J. № 3511 ex 1915 ausgegeben wurden, bleiben weiter in gesetzlicher Kraft, dabei aber je nach der Art der Abarbeitung, Reinheit, Konservierung und reellen Ablieferung sind die Einkaufsagenten berechtigt und verpflichtet, bis zu 30 % unter dem Höchstpreise zu kaufen.

Ausschusshäute, insbesondere durch schlechte Konservierung, unterliegen besonderer Minderbewertung.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nebst Konfiskation mit Geldstrafen bis 2.000 Kronen, oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

219.

Beschlagnahme von Flachs-, Hanfgarnen und Leinwand.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J № 13763/16 vom 31. Juli 1916 werden sämtliche im Bereiche des M. G. G. vorhandenen Vorräte an Flachs- und Hanfgarne sowie Leinwand — insoweit sie für Heereszwecke eine Verwendung finden können, — in Beschlag genommen. Die Übernahme und Bezahlung dieser Vorräte wird durch die Einkaufskommission des k. u. k. M. G. G. in der nächsten Zeit erfolgen.

220.

Handel und Ausfuhr von Eiern aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916, Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen № 61 wurde Handel und die Ausfuhr von Eiern durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin folgendermassen geregelt:

1.) Die als Vollzugsorgan des k. u. k. Ministerium des Innern mit dem Einkaufe von Eiern in den besetzten Gebieten Polens betraute „Miles“ wurde ihrer Funktion enthoben.

2.) Der Einkauf von Eiern durch Private zum Zwecke der Weiterveräusserung, oder Ausfuhr ist verboten.

3.) Das k. u. k. Kreiskommando wird den Ankauf der Eier durch legitimierte, bodenständige Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

4.) Die Besitzer von Lebensmittelgeschäften dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskom-

mandos. Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen, und dieselben in ihren Läden direkt an Konsumenten verkaufen.

5.) In Hinkunft wird das Kreiskommando nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verkaufenden Eier festsetzen.

6.) Das Konservieren von Eiern ist bis aufs weitere nicht mehr gestattet. Die früheren Ansammlungen zu Konservierungszwecken unterliegen, sobald sie eine Kiste (1440 Stück) übersteigen, der Anzeigepflicht, und treten in Verfügungsgewalt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

7.) Übertretungen des Punktes 2, 3, 4 und 6 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100.000 oder mit Arreststrafen bis zu 5 Jahren bestraft wobei auch der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

221.

Brennesselnsammlung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert im Laufe des Monates August Brennesseln zu sammeln:

Auch Greise, Kinder und Schwache können dadurch mühelos Geld verdienen.

Zu sammeln sind nur solche Pflanzen, welche bereits abgeblüht sind.

Die Pflanzen werden nach dem Einsammeln abwelken gelassen, sodann durch Abstreifen die Stengel von den Blättern befreit, und beides an der Sonne getrocknet.

Die Blätter sollen dabei möglichst ganz bleiben.

Das gesammelte und gut getrocknete Material, Stengel und Blätter getrennt, sind sodann an den von der Gemeinde bestimmten Leiter der Brennesselsammlung abzuführen.

Dieser hat dem Sammler für gut behandeltes Material, Stengel gleichwie Blätter per 100 kg. Kr. 6 auszuzahlen.

Von Pfarrern, Lehrern und Amtspersonen erwarte ich, dass sie diese, auch dem Gemeinwohl dienende Aktion mit der gebührenden Verständnis fördern werden.

222.

Richt- und Höchstpreise.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, daß er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen .						1 Pfund	1	64	—	66	
Lungenbraten . . .						„	2	—	—	80	
Schaffleisch . . .						„	1	—	—	40	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Schweinefleisch . . .						1 Pfund	1	80	—	72	
Roh Schinken ohne Knochen						„	3	—	1	20	
Gekochter „ „ „						„	3	50	1	40	
Rindsfett						„	1	60	—	64	
Grünspeck						„	2	50	1	—	
Geräucherter Speck . .						„	3	—	1	20	
Schmeer						„	2	50	1	—	
Schweineschmalz . . .						„	2	80	1	12	
Gewöhnliche Wurst . .						„	2	80	1	12	
Krakauer „ . .						„	3	20	1	28	
Presswurst						„	2	80	1	12	
Geflügel, Fische:											
Gänse lebend . . .						1 Stück	6	—	2	40	
„ geteilt . . .						1 Pfund	1	—	—	40	
Enten lebend . . .						1 Stück	3	50	1	40	
„ geteilt . . .						1 Pfund	1	—	—	40	
Hühner lebend . . .						1 Stück	4	—	1	60	
„ geteilt . . .						1 Pfund	1	—	-	40	
„ kleine . . .						1 Stück	1	50	—	60	
Truthahn lebend . . .						1 Pfund	1	20	—	48	
„ geteilt . . .						„	2	—	—	80	
Karpfen						„	1	50	—	60	
Heringe						„	1	20	—	48	
Hechte						„	1	50	—	60	
Mehlprodukte, Brot:											
Weizenfeinmehl I . .	1 Pfund	—	27	—	11	1 Pfund	—	34	—	14	
„ II . .	„	—	24	—	10	„	—	31	—	12	
Roggenmehl I . . .	„	—	22	—	9	„	—	30	—	12	
„ II . . .	„	—	20	—	8	„	—	26	—	10½	
Rollgerste gross . . .	„	—	20	—	8	„	—	26	—	10½	
„ mittel . . .	„	—	20	—	8	„	—	26	—	10½	
Roggenbrot I . . .						„	—	28	—	11	
„ II . . .						„	—	24	—	10	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Milch am Markplatz . .						1 Liter	—	30	—	12	
Topfen						1 Pfund	—	40	—	16	
Kochbutter						„	2	—	—	80	
Tischbutter . . .						„	2	50	1	—	
Eier						1 Stück	—	09	—	03½	
Spezereiwaren, Gewürze:											
Kaffee gebrannt . .						1 Pfund	9	—	3	60	
Tee						„	10	—	4	—	
Zucker nichtraffiniert . .						„	—	76	—	30½	Höchstpreis
„ raffiniert . . .						„	—	80	—	32	Höchstpreis

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Kakao						1 Pfund	7	50	3	—	
Schokolade gewöhnliche .						„	7	50	3	—	
Steinsalz						„	—	11	—	04½	Höchstpreis
Tischsalz						„	—	12	—	05	Höchstpreis
Pfeffer						„	7	50	3	—	
Essig						1 Liter	—	50	—	20	
Essigessenz . . .						„	3	50	1	40	
Gemüse:											
Kartoffeln alte . . .						1 Pfund	—	03	—	01	
„ frühe . . .						„	—	10	—	04	
Zwiebel						„	—	50	—	20	
Getränke:											
Bier 1 Liter . . .							—	80	—	32	
Bier 1/4 „ . . .							—	20	—	08	
Bier 1 Flasche . . .							—	60	—	24	
Schankwein 1 Liter . .							2	—	—	80	
Schankwein 1/4 Glas . .							......	50	—	20	
Desertwein 1 Liter . .							4-8	—	1 bis 3	60 20	
Branntwein 1 „ . .							7	—	2	80	
Rum 1 „ . .							8	—	3	20	
Kwas ½ „ . .							—	30	—	12	
Schlachtvieh:											
Ochsen lebend . .	1 Pud	34	—	13	60						
Stiere lebend . .	„	32	—	12	80						
Kühe lebend . .	„	32	—	12	80						
Schweine lebend . .	„	50	—	20	—						
Schafe lebend . .	„	22	—	8	80						
Futterartikel:											
Heu ungepresst . . .	1 Pud	1	—	—	40	1 Pud	1	20	—	48	
Stroh „ . . .	„	—	80	—	32	„	—	90	—	36	
Ölkuchen	„	3	40	1	36	„	3	50	1	40	
Kleie	1 Pfund	—	08	—	03	1 Pfund	—	10	—	04	
Pferdebohnen u. Wicke . .	1 Pud	4	—	1	60	1 Pud	4	—	1	60	
Beheizungs-Beleuchtungs u. Reinigungsmaterial:											
Brennholz hart . . .	Klafter	125	—	50	—	1 Pud	—	75	—	30	
„ „ . . .						1 m^3	13	—	5	20	
„ weich . . .	Klafter	105	—	42	—	1 Pud	—	70	—	28	
„ „ . . .						1 m^3	11	—	4	40	
Grobe Kohle . . .						1 Pud	1	—	—	40	
Nuss „ . . .						„	—	80	—	32	
Koks						„	2	—	—	80	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	
Brennspiritus . . .						1 Liter	1	24	—	50	Höchstpreis
Petroleum . . .						1 Pfund	—	26	—	10	
Zündhölzchen . . .	1 Kis. 100 Pack.	35	—	14	—	1 Schtl.	—	04	—	02	
Stearinkerzen . . .						1 Pfund	3	—	1	20	
Kompositionskerzen . .						„	2	40	—	96	
Kernseife						„	4	—	1	60	
Schichtseife						„	6	—	2	40	
Krystallsoda						„	—	40	—	16	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 50 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

18. August 1916.

Zur Errinnerung an das glorreiche 87. Geburtstagsfest

Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät unseres

Allergnädigsten

KAISERS und KÖNIGS

FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Österreich, Apostolischer König

von Ungarn, König von Böhmen, Galizien etc.

18. August 1830. 18. August 1916.

SPENDEN.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät KAISER FRANZ JOSEF I spendet das Kreiskommando:

1) zur Erbauung eines Kinderheimes in Wierzbnik . . . . 3.000 K.

2) für die Ärmsten des Kreises ohne Unterschied der Konfession zum Ankaufe von Lebensmitteln und der notwendigsten Bekleidungsstücke zu Händen des Kreishilfskomitees . 5.000 K.

3) für das Spital in Iłża . . . . . . 1.000 K.

4) für Marya Klamczyńska zu Händen des Hochwürdigen Herrn Martin Momontowicz Pfarrer in Świętomarz . . . . 30 K.

K. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

K. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik
E. № 753/16 Mil. Ger.

BEGNADIGUNGEN.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät wird nachstehenden vom Militärgerichte des hiesigen Kreiskommandos verurteilten Personen die Strafe, beziehungsweise mit 18. August l. J. der Strafrest, oder ein Teil der Strafe im Gnadenwege nachgesehen, und zwar:

die ganze Strafe:

den mit dem Urteile K 78/16 vom 11/5 l. J., wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 M. St. G. zu 2-monatlichem Kerker mit Verschärfungen verurteilten Antoni *Rutkowski*, Josef *Głowacki*, Jakób *Gos*, Stefan *Rybiński*, Anton *Urbański*, Szymon *Ziembakowski*, Paweł *Cholewa*, Wojciech *Ziembakowski*, Franz *Urbański*, Sohn des Ludwig, Josef *Dzbuk*, Roman *Staniasz*, Jan *Karolik*, Josef *Zając*, Szczepan *Szymański*, Jan *Jeżak*, Paweł *Nowakowski*, Antoni *Czyżowski*, Stanisław *Stachurski* und Josef *Kosna*,

den mit dem Urteile K 114/16 vom 30. Mai l. J. wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 M. St. G. und öffentlicher Gewalttätigkeit nach § 360 M. St. G. verurteilten, und zw. zu einjährigem Kerker mit Verschärfungen Michał *Sitek*, Josef *Mirota*, Ignacy *Ziemba*, Michał *Gołąbek*, Josef *Sitek* und Paul *Tużnik*, zu 8-monatlichem Kerker mit Verschärfungen Tomasz *Wyrwich*, Stanisław *Wyrwich*, Andrzej *Piątek* und Wojciech *Piątek*, zu 6-monatlichem Kerker mit Verschärfungen Wincenty *Sałata*, Andrzej *Majkowski*, Jan *Małecki* und Anton *Skrucha* und zu 4-monatlichem Kerker mit Verschärfungen Wojciech *Pryciak*,

dem mit dem Urteile K 116/16 vom 21/6 l. J. wegen des Vergehens nach § 569 M. St. G. zu 2-wöchentlichem Garnisonsarreste verurteilten Ers. Feld. Gend. Korp. Eugen *Kopeć* des Postens Wierzbnik,

den mit dem Urteile K 182/16 vom 26/7 l. J. wegen des Vergehens des Auflaufes nach § 531

bzw. 532 M. St. G. verurteilten, und zw. zu 2-wöchentlichem Arreste Franz *Kozłowski,* Jan *Kościelniak* und Mikołaj *Ruta,* und zu 8-tägigen Arreste Franciszek *Kościelniak,* Jan *Utkowski,* Ludwig *Utkowski,* Josef *Ruta,* Wincenty *Puton,* Benedykt *Kościelniak* und Jan *Nachyła,*

mit 18. August 1916 den Strafrest:

dem mit dem Urteile K 20/15 vom 25/11 1915 wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 434 a) M. St. G. zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten und die Strafe seit 25/11 1915 Garnisonsarreste in Olmütz abbüssenden Peter *Skiba,*

dem mit dem Urteile K 25/15 vom 29/12 1915 wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten und die Strafe seit 29/12 1915 im Garnisonsarreste in Olmütz abbüssenden Paweł *Marszałek,*

den mit dem Urteile K 19/16 vom 17/3 l. J. wegen Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zu 4-monatlichem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe im hiesigen Feldarreste seit 26/4 l. J. abbüssenden Izrael Jankiel *Rączka,*

der mit dem Urteile K 40/16 vom 12/4 l. J. wegen des Verbrechens des Kindesmordes zu einjährigem Kerker mit Verschärfungen verurteilten, die Strafe seit 12/4 l. J. dzt. im Spital in Krakau abbüssenden Katarzyna *Kieoczyk,*

dem mit dem Urteile K 52/16 vom 7/6 l. J. wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zu 6-monatlichem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe im hiesigen Arreste abbüssenden Bolesław *Wojciechowski,*

dem mit dem Urteile K 81/16 vom 24/5 l. J. wegen des Verbrechens des Diebstahls zu 6-monatlichem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 6/6 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Jan *Janicki,*

dem mit Urteil K 83/16 vom 21/4 l. J. wegen des Verbrechens des Diebstahls zu schwerem und verschärften Kerker in der Dauer von 5 Monaten verurteilten, die Strafe seit 31/5 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Ludwig *Derlatka* und dem mit demselben Urteile und wegen desselben Verbrechens zu 6-monatlichem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 31/5 l. J. dzt. im Festungsspitale in Krakau abbüssenden Wincenty *Kowalik,*

dem mit Urteil K 102/16 vom 7/6 l. J. wegen verbotenen Waffenbesitzes zum einjährigen Kerker mit Verschärfungen verurteilten, die Strafe seit 7/6 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Andrzej *Koprowski,*

und dem mit dem Urteile K 103/16 vom 5/7 l. J. wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 5/7 im hiesigen Feldarreste abbüssenden Adalbert *Szwaja,*

die Hälfte der Strafe:

den mit dem Urteile K 18/16 vom 27/3 l. J. wegen des Verbrechens des Diebstahls verurteilten und zwar Josef *Święcicki,* zu 3-jährigem schweren und verschärften Kerker, Wincenty *Kołcut,* zu 2-jährigem schweren und verschärften Kerker und dem mit demselben Urteile wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten Jan *Święcicki,* welche Strafen sie seit 27/3 l. J. in Olmütz abbüssen,

dem mit dem Urteile K 19/16 vom 17/3 l. J. wegen des Verbrechens des Diebstahls zu 2-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/3 in Olmütz abbüssenden Wacław *Płusa,*

dem mit Urteil K 64/16 vom 28/6 l. J. wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zu 4-monatlichem schweren und verschärften Kerker verurteilten Jan *Małecki,*

dem mit dem Urteile K 83/16 vom 31. Mai l. J. wegen des Verbrechens des Diebstahls zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 31/5 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Wincenty *Bobkiewicz,*

den mit dem Urteile K 84/16 vom 17/5 l. J. wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach § 520 M. St. G. verurteilten, und zw. Helene *Zieja* zu 14 Monaten, Josefa *Świstak* zu einem Jahre und mit Urteil K 90/16 Marie *Graba* zu zwei Jahren schweren und verschärften Kerkers, welche Strafe sie seit 17/5 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssen,

dem mit Urteil K 102/16 vom 7/6 l. J. wegen verbotenen Waffenbesitzes zum einjährigen Kerker mit

Verschärfungen verurteilten, die Strafe seit 7/6 im hiesigen Feldarreste abbüssenden Josef *Koprowski,* dem mit dem Urteile K 125/16 vom 28/6 l. J. wegen Verbrechens des Diebstahls zu 2-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 28/6 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Josef *Rutmann,*

1/4 der Strafe

das ist die letzten 3 Monate, dem mit dem Urteile K 19/16 vom 17/3 l. J. wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zu einjährigem Kerker mit Verschärfungen verurteilten, die Strafe seit 17/3 im Garnisonsarreste in Olmütz abbüssenden Majer *Złoto,*

6 Wochen

der mit dem Urteile K 80/16 vom 10/5 l. J. wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 M. St. G. und der öffentlichen Gewalttätigkeit nach 360 M. St. G. zu 8-wöchentlichem Kerker verurteilten Zofia *Gorczyca,*

und zwei Wochen

dem mit demselben Urteile wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 M. St. G. zu 4-wöchentlichem Kerker verurteilten Władysław *Kamionka,*

2/3 der Strafe,

das ist 16 Monate, dem mit Urteil K 88/16 vom 17/5 l. J. wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach § 520 M. St. G. zu 2-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5 l. J. dzt. in Piotrków abbüssenden Tomasz *Figiel,*

und 2/3 der Strafe, das ist 2 Jahre dem mit dem Urteile K 90/16 vom 17/5 l. J. wegen desselben Verbrechens zu 3-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten und die Strafe seit 17/5, dzt. in Piotrków abbüssenden Szymon *Graba,*

3/5 der Strafe,

das ist 1½ Jahre, der mit dem Urteile K 90/16 vom 17/5 l. J. wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach § 520 M. St. G. zum 2½-jährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5 l. J. im hiesigen Feldarreste abbüssenden Josefa *Graba,*

4/5 der Strafe,

das ist 2 Jahre, dem mit demselben Urteile wegen desselben Verbrechens zu 2½-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5, dzt. in Piotrków abbüssenden Jędrzej *Tomaszewski,*

3/4 der Strafe,

das ist 18 Monate, der mit demselben Urteile wegen desselben Verbrechens zu 2-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5 im hiesigen Feldarreste abbüssenden Katarzyna *Wiącek,*

5/7 der Strafe,

das ist 2½ Jahre, der mit Urteil K 88/16 vom 17/5 l. J. wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach § 520 M. St. G. zum 3½-jährigen schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5 im hiesigen Feldarreste abbüssenden Antonina *Jabłko,*

2/3 der Strafe,

das ist 2 Monate, dem mit Urteil K 121/16 vom 21/6 l. J. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung nach § 376 M. St. G. und des Betruges nach § 504 b) M. St. G. zum 3-monatlichen Kerker verurteilten Josef *Michalski,*

5/6 der Strafe,

das ist 5 Monate, dem mit dem Urteile K 123/16 vom 14/6 l. J. wegen verbotenen Waffenbesitzes zu 6-monatlichem Kerker mit Verschärfungen verurteilten Jan *Lipa,*

8 Monate,

der mit dem Urteile K 94/16 vom 17/5 l. J. wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach § 520 M. St. G. zum 14-monatlichen schweren und verschärften Kerker verurteilten, die Strafe seit 17/5 im hiesigen Feldarreste abbüssenden Anna *Walkiewicz* verh. Dyg,

ferner werden die Strafen gemildert,

dem mit dem Urteile K 114/16 vom 30/5 l. J. wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 und der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 360 M. St. G. verurteilten, und zwar dem zum 6-monatlichen Kerker verurteilten Walenty *Łycak* auf 2 Wochen Kerker mit urteilsmässigen Verschärfungen, den wegen derselben Verbrechen zu 4-monatlichem Kerker verurteilten Paul *Nowotnik,* Franz *Sodoma* (Glista), Walenty *Piastowicz* und Wojciech *Wojtan,* und den wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 M. St. G. zu zweimonatlichem Kerker verurteilten Roch *Wietrzyński,* Jan *Łuszczek* und Jan *Grochowiecki,* auf 8 Tage Kerker mit urteilsmässigen Verschärfungen.

K. u. k. Kreiskommandant

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst

Druk. **ST. SWIĘCKI, KIELCE.**

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. September 1916.

Inhalt: 223. Begnadigungen. 224. Gerichtswesen. 225. Bahnverkehr auf den Linien der Heeresbahn Nord. 226. Gerüchte über die Bildung der Zivilarbeiterabteilungen. 227. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Heu. 228. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen. 229. Talg und Knochen Beschlagnahme. 230. Reise in die Monarchie und Ausland. — Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. 231. Leichenbestattung. 232. Warnung. 233. Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens. 234. Bestrafungen. 235. Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-Generalgouvernements. 236. Verscharrungsplätze. 237. Steckbriefe.

223.

Begnadigungen.

Anläßlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers FRANZ JOSEF I. hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin mit Erlaß vom 21. August 1916 Z. J. Nr. 61.711 über Antrag des k. u. k. Kreisgerichtes in Wierzbnik nachstehenden durch die Friedensgerichte des hiesigen Kreiskommandos verurteilten Personen, im Gnadenwege die Strafe, beziehungsweise den Rest der Strafe nachgesehen und zwar:

I. [illegible]

dem Johann [illegible] die Geldstrafe von 225 Rubel oder 6 Wochen Arrest,

dem Andreas Sierek aus Soler, 14 Tage Arrest,

dem Viktor Dettalka aus Mirzec die Geldstrafe 20 Rubel oder 14 Tage Arrest,

dem Johann Lewczyński aus Lubienia, 30 Rubel Geldstrafe oder 6 Wochen Arrest,

dem Franz Matyszek aus Boski die Geldstrafe [illegible] Rubel.